

Hesse & Weller Verlag in Leipzig. Vom köstlichen Humor. Bd. 1. 2. 80 \mathcal{J} ; geb. 1 \mathcal{M} 20 \mathcal{J} .	8087	Bruno Troitzsch Nachfolger in Chemnitz. Vogelzug: Luftschiffahrt. 1 \mathcal{M} .	8087
Hans Hornung Verlag in Hagen i. Westf. Sauerlandkarte. Sekt. 6: Attendorn. Vorzugspreis 2 \mathcal{M} ; aufgezogen 3 \mathcal{M} .	8087		
H. F. Koehler, Barfortiment in Leipzig. Literarischer Weihnachtskatalog 1912. 40 \mathcal{J}	8086		
Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Rempten. Spahn: Nationale Erziehung. 80 \mathcal{J} . Fallenberg: Jugendlektüre. 80 \mathcal{J} .	8093		
E. Lüthy Verlag in La Chaux-de-Fonds. *Le Traducteur. 2 \mathcal{M} . *The Translator. 2 \mathcal{M} . *Il Traduttore. 2 \mathcal{M} .	8085		
Verlag Gebr. Leemann & Co. in Zürich-Selnau. Wild: Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege. 60 \mathcal{J} .	8087		
Neff & Koehler, Barfortiment in Stuttgart. Deutsche Weihnacht. Literarischer Jahresbericht 1912. 40 \mathcal{J} .	8086		
Neuzeitverlag von E. Wiegand in Hildesbach. Rex-Kochbuch. 3. Aufl. 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} .	8094		
Eduard Pfeiffer in Leipzig. Klauber: Politisch-Religiöse Texte. Etwa 40 \mathcal{M} .	8094		
E. Schweizerbart'sche Verlagbuchhandlung Nägele & Dr. Sproesser in Stuttgart. Gedanken und Erfahrungen aus dem heimischen Wald. 2 \mathcal{M} 80 \mathcal{J} .	8084		
Stiftungsverlag in Potsdam. Kalender »Fürs Deutsche Haus« 1913. 40 \mathcal{J} .	8094		
Georg Thieme in Leipzig. Reichs-Medizinal-Kalender 1913. Begründet von Börner, hrsg. von Schwalbe. 2 Teile nebst 2 Beiheften. Normal-Kalender. Ausg. A. 5 \mathcal{M} . Ausg. B. 5 \mathcal{M} . Ausg. C. 7 \mathcal{M} . Ausg. D. 7 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} . Ausg. E. 4 \mathcal{M} .	8092		

Verbotene Druckschriften.

1. P^hütt. Karikaturen. Wiener Zeitschrift. Beide enthaltend die Anzeigen: Nur für ganz intime, streng vertrauliche geschlossene Herrengesellschaften usw. — Herren-Lektüre.
2. Muskete, Die. Wiener Zeitschrift.
3. Katalog Nr. 27 der Firma Jakob P. Frankfurter in Wien (Stein der Weisen).
4. Blätter, Pikante und heitere, des Kaviar-Kalenders. Jahrg. 4. Heft 11.
5. Kaviar-Kalender 1907.
6. Bilderbuch für Hagestolze. 2 Bde.
7. Lohlechs, Neue, für Herren. Bd. 1, und 1001 Lohlech für Herren. Bd. 2.
8. Sekt-Album für Herren.
9. Witzblatt, Kleines, 1908, Nr. 18—21 im Umschlag »Weltstadtleben«, Jahrg. 16, Nr. 26.
10. Album, Das. Jahrg. 8, Heft 1, 2, 4, 6 u. 10 (sämtliche Hefte in dem Umschlag »Schapfläselein pikanten Humors in Wort und Bild«, soweit sie folgende Abbildungen enthalten: in Heft 1 das Titelblatt, Seite 1, Seite 5 nebst hierzu gehörigem Text, in Heft 2 Seite 32, in Heft 4 Seite 49 und 58, in Heft 6 Seite 88, 89, 90, 92 und in Heft 10 das Titelblatt, Seite 152, 153, 154; Jahrg. 10, Heft 2, 3, 4, 5 soweit sie die Abbildungen enthalten in Heft 2 Seite 12 oben, Seite 13 oben, in Heft 3 Seite 3 und 15, in Heft 4 Seite 2 oben, Seite 3 oben, Seite 13 oben, in Heft 5 Titelblatt, Seite 3, Seite 6 in der Mitte, Seite 11 oben und Seite 13 oben.

3. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin. Unbrauchbarmachung der genannten Druckschriften und der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen. 38. J. 709/11.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 4043 v. 2. Juli 1912.)

Nichtamtlicher Teil.

Zur Praxis des Verlagsrechts.

Von Dr. Alexander Elster, Jena.

I.

Die Klippen des Verlagsgesetzes und die Praxis.

Je näher man sich mit dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 beschäftigt, um so mehr sieht man, wie unzureichend es ist. Seine Klippen sind zahlreich und schroff, und vielfach führt das Gesetz ein beschauliches Dasein neben der Praxis, weil es gerade dann versagt, wenn man es braucht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es ganz unbrauchbar wäre. Es hat seine Aufgaben bereits teilweise erfüllt, hat manche Dinge — z. B. den Vorbehalt des Übersetzungsrechts u. dgl. für den Urheber trotz Statuierung eines Verlagsrechts (§ 2), die Begrenzung mancher Verlagsrechte (z. B. bei Zeitungsartikeln) und manche vernünftige Freiheit des Verlegers wie des Verfassers — in einer für die Praxis brauchbaren Weise geregelt, die sich auch eingebürgert hat.

Im ersten Paragraphen wird das Wesen des Verlagsvertrages richtig und auch ganz glücklich festgestellt: »Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur und der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.« Wenn also nichts Besonderes abgemacht ist, läßt sich für einen Vertrag, dem man die Eigenschaft des Verlagsvertrages zusprechen muß, nunmehr fest-

stellen, welche Hauptverpflichtungen auf beiden Seiten entstehen: Überlassung des Werks, Vervielfältigung und Verbreitung. Die Praxis aber kann damit freilich nicht viel anfangen, denn sie muß Einzelheiten regeln und regelt jene Grundlagen dabei selbstverständlich mit. Aber dies ist ja die Gepflogenheit unserer Gesetze — vgl. z. B. den ganz ähnlichen § 433 vom Kauf im BGB., der Verpflichtungen an Stelle einer Definition setzt, die sich erst aus den Absichten dieser Verpflichtungen ergibt, und umgekehrt.

Aber im Verlagsrechte beginnen nun schon die Schwierigkeiten. Sie liegen zunächst in dem Gebrauche des Wortes »Werk«, das sowohl die geistige Form des Werkes (bezeichnen wir sie mit A) wie die körperliche Buchform (B) oder gar auch die körperliche Niederschrift bedeuten kann. Außerdem deckt es, obwohl im Gesetze später die Unterscheidung zwischen Werk und »Beitrag« gemacht wird, in vielen Fällen auch den »Beitrag« (zu Sammelwerken, Zeitschriften usw.). Von diesem letzteren später. Es sei zunächst nur festgestellt, daß das Wort Werk im Verlagsgesetze vierfache Bedeutung hat.

In der Praxis kommt nun der Fall vor, daß ein Professor ein kurzes Lehrbuch oder einen medizinischen Atlas einem Verleger gibt, später aber ein größeres Lehrbuch oder einen ähnlichen Atlas des nämlichen Gebietes einem anderen Verleger übergibt. Der Verfasser behauptet natürlich, daß die neue Arbeit eine »eigentümliche Schöpfung« nach urheberrechtlichen Begriffen ist; der Verleger ist (ebenso natürlich) der entgegengesetzten Meinung; denn der Verfasser sieht mehr auf die Änderungen als Fort-